



Statuten

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein Zizers“ besteht seit 1933 mit Sitz in Zizers ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Frauenverein Zizers ist Mitgliedsektion des SGF – Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen und des Kantonalen Gemeinnützigen Frauenvereins Graubünden.

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, Werke sozialer Art zu unterstützen, gemeinnützige Bestrebungen zu fördern und soziale Aufgaben zu erfüllen. Der Verein kann allein oder gemeinsam mit anderen Organisationen Werke gemeinnützigen Charakters gründen, führen und unterstützen.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Frauenvereins Zizers kann jede natürliche Person werden, die mit dessen Zweck einverstanden ist. Der Beitritt in den Frauenverein kann jederzeit mit schriftlicher Anmeldung erfolgen.

*Auf die Nennung der männlichen Form wird verzichtet, da sie in der weiblichen Form mitgemeint sind.

Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich auf Ende des laufenden Vereinsjahres erklärt werden. Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 4 Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt. Für AHV-Bezügerinnen ist die Entrichtung des Jahresbeitrages freiwillig.

Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen

Art. 6 Generalversammlung (GV)

Die GV findet jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal, statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge zur ordentlichen GV sind dem Vorstand bis Ende Dezember/60 Tage vor Versammlungstag einzureichen.

Eine ausserordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder oder die Rechnungsrevisorinnen dies schriftlich verlangen. Die Versammlung muss innert Monatsfrist stattfinden. Bei Bedarf kann der Vorstand auch von sich aus, ausserordentliche Versammlungen einberufen.

Art. 7 Der GV obliegen:

- Wahl der Stimmenzählerinnen
- Genehmigung des Protokolls
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
- Rechnungsabnahme und Decharge-Erteilung an Vorstand und Kassierin
- Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Beschlussfassung über das Budget
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

- Die GV beschliesst über das Eintreten auf nicht traktandierete Geschäfte. Bei Abweisung des Eintretens wird das Geschäft an der nächsten Jahresversammlung traktandiert.“

Art. 8 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung ist nur über traktandierete Geschäfte möglich.

Die GV fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen (einfaches Mehr). Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

Die Vorstandsmitglieder haben auch Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Aktuarin, der Kassierin, einer Vertretung der Spielgruppe und setzt sich nach Bedarf aus weiteren Vertretungen der einzelnen Untergruppen zusammen. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beginnt mit der GV und beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin beginnt mit deren Wahl, d.h. die Amtszeit in anderen Vorstandschargen wird nicht angerechnet.

Art. 10 Zuständigkeit

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Ausführung der Beschlüsse der GV
- Vorbereitung der Anträge an die GV
- Ausschluss von Mitgliedern
- Betreuung und Aktualisierung der Homepage

Art. 11 Entschädigungen

Den Vorstandsmitgliedern (und evtl. Kommissionsmitgliedern) werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt sowie eine Pauschalentschädigung für die Präsidentin, Kassierin und Aktuarin, die jeweils von der GV genehmigt wird.

Art. 12 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 13 Finanzkompetenzen, Unterschriftenregelung

Der Vorstand verfügt für unvorhersehbare Ausgaben über einen jährlichen Kredit von CHF 1'500.00. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin kollektiv mit der Aktuarin oder mit der Kassierin.

Art. 14 Rechnungsrevisorinnen

Zwei Rechnungsrevisorinnen überprüfen sämtliche Jahresrechnungen und legen der GV einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revision ab.

Die Amtsdauer beginnt mit dem Kalenderjahr und beträgt 2 Jahre.

Eine Wiederwahl ist bis zu einer maximalen Amtszeit von 12 Jahren zulässig, jedoch so, dass immer nur eine Revisorin wechselt.

Finanzen und Schlussbestimmungen

Art. 15 Finanzierung

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Vereinsvermögen
- Erträge aus besonderen Anlässen
- Spenden, Legaten und Zuwendungen

Jegliche Haftung der einzelnen Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 16 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 17 Statutenänderung

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Einberufung der GV sind die beantragten Änderungen bekanntzugeben.

Art. 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn an der GV mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und sich eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Auflösung ausspricht.

Art. 19 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins befindet die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Gewinn und Kapital sind einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Art. 20 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die GV in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18. März 2013.

Zizers, 23.03.2020

Die Präsidentin:



Beatrice Stucky

Die Aktuarin:



Patricia Enzinger-Nüssle

